

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg ... thun hiemit kund, daß wir das von dem Magistrate unserer Stadt Teterow eingereichte Regulativ für den dortigen Friedhof ... bestätigt haben : [Schwerin, am 13. November 1861]

[Teterow?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1861]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1923675818>

Druck Freier  Zugang



Teterow.

1. Herkordnung von 1832
2. Farnur " " 1858
3. Gefinde " " 1859
4. Farnhof " " 1861
5. Kapt - n. Offizier 1863
6. Wandernung von 1865
7. Grundbesitzer " 1865
8. Wappengold - Ordnung von 1872.

Mkl f

IV 5320

Math. p. IV
5320(1-8)



4

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Thun hiemit kund, daß Wir das von dem Magistrate Unserer Stadt Teterow
eingereichte Regulativ für den dortigen Friedhof in der aus dem Anschlusse er-
sichtlichen Fassung, seinem ganzen Inhalte nach, wiewohl mit dem Vorbehalte,
dasselbe je nach dem Bedürfnisse abzuändern oder wieder aufzuheben, Landes-
herrlich kraft dieses bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch Unsere Ministerien
des Innern und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Schwerin, am 13. November 1861.

Friedrich Franz.
(L.S.)

J. J. P. W. v. Oertzen. v. Schröter.

Landesherrliche Bestätigung
des
Regulativs für den Friedhof der Stadt
Teterow.

Regulatio

bezüglich

des Friedhofs zu Teterow.

Sinsichtlich des neuen Friedhofes, welchen hiesige Stadtcämmerei theils durch Ankauf von Privat-Grundstücken, theils durch in Pachtnahme von Deconomie-Acker acquirirt hat, gelten folgende Bestimmungen.

§. 1.

Auf dem neuen Friedhofe — welcher zur Zeit nur zur Aufnahme der Leichen aus der Stadtgemeinde dient — werden besondere Abtheilungen gebildet:

- a. für Leichen von Erwachsenen, einschließlich der Kinder bis zu 10 Jahren abwärts.
- b. für Kinderleichen bis zu 10 Jahren exclusive.
- c. eine dritte Abtheilung, zunächst das durch einen Weg von den übrigen Revieren getrennte Terrain längs des Dorfstellensweges und an der Feldseite, ist zu Kaufgrabstellen und Capellen bestimmt.

Alle Grabstellen erhalten besondere Nummern, welche auf eigenen Nummerpfählen verzeichnet werden, wenn nicht die Angehörigen die Anbringung der Nummern auf den sonst von ihnen gewählten Grabmonumenten vorziehen. Der Todtengräber ist verpflichtet, diese Anbringung auf die eine oder andere Weise zu beschaffen, wofür er auf jede Leiche eine Vergütung von 4 β erhält, die jedoch bei Armenleichen wegfällt.

Ueber sämtliche beerdigte Leichen wird von dem Friedhofs-Verwalter ein Friedhofs-Register fortgeführt, zu welchem Ende der Todtengräber demselben innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Beerdigung specielle Anzeige zu machen hat. Für Selbstmörder u. dgl. wird der hiezu bestimmte Raum auf dem bisherigen Friedhofe ferner benutzt, und demnächst ein anderer Platz ermittelt.

§. 2.

Für jede Leiche eines Erwachsenen ist ein Raum von nicht über 8 Fuß Länge und 4 Fuß Breite, für jede Kinderleiche ein Raum von nicht über $4\frac{1}{2}$ Fuß und $2\frac{1}{2}$ Fuß bestimmt und bemerkt. Die Grabshenke für erstere Leichen dürfen nicht weiter ausgedehnt werden, als auf $6\frac{1}{2}$ und 3, für letztere nicht weiter, als auf $3\frac{1}{2}$ und 2 Fuß. — Hierdurch bleiben die nöthigen Zwischensteige zwischen den Gräbern von selbst übrig. Die Gräber sind 6 Fuß tief auszugraben.

Das Fußmaß ist das Landesmaß.

§. 3.

Die Grabstellen, wofür keine Kaufgebühr erlegt wird, — siehe §. 1. a. u. b. — werden fernerhin gebührenfrei eingeräumt. Nur, falls auf besonderes Verlangen eine Grabstelle neben einem frischen Grabe reservirt wird, ist dafür die bisherige Gebühr von 1 $\mathfrak{R}$ zur Stadtcasse zu erlegen. Jeder darf das Grab seines Angehörigen mit beliebigen Monumenten, Befriedigungen u. s. w. versehen, außer wenn dabei etwas Anstößiges vorkommen sollte; jedoch dürfen auch die Befriedigungen die für die Grabshenke bezeichneten Dimensionen nicht überschreiten und müssen Thüren an Gittern oder sonstigen Befriedigungen, außer an den Wegen, so eingerichtet werden, daß sie nach innen schlagen. Ausgemauert dürfen diese f. g. freien Gräber nicht werden.

Pappeln, Fichten, Weiden, Linden und andere Waldbäume dürfen auf den Gräbern nicht angepflanzt werden, dagegen sind f. g. Trauerbäume und Gesträuche aller Art gestattet. — Diese Bestimmung gilt auch für Kaufgrabstellen. Auch bleibt es der Friedhofs-Administration lediglich vorbehalten, Bäume, die zu hoch gewachsen oder zu sehr überhängen, kröpfen oder einschränken zu lassen.

Wenn Befriedigungen im Laufe der Zeit in anstößiger Weise verfallen und nicht reparirt werden, steht es der Friedhofs-Verwaltung zu, solche zu beseitigen.

§. 4.

Für Kaufgrabstellen und Capellenplätze wird ein Kaufgeld von respective 4 $\mathfrak{R}$ und 6 $\mathfrak{R}$ pro □Fuß zur Stadtcasse erlegt und dadurch ein freies, vererbliches und veräußerliches Anrecht an solchen Flächen erworben. Auswärtige haben das doppelte Erlegniß zu entrichten.

Es bleibt die Bestimmung darüber, ob etwa die Zahl der an Einen zu überlassenden Kaufgrabstellen zu beschränken, der zu machenden Erfahrung und weiterer Beschließung vorbehalten. Parcelirung der Kaufgräber ist nicht gestattet; Verpfändungen derselben sind un-

gültig, auch unterliegen solche nicht der Abpfändung, sondern nur dem öffentlichen Verkaufe im Concurse des Inhabers, in welchem Falle aber dem Inhaber selbst oder dessen Ehefrau allemal in der Kaufgrabstelle oder Capelle ein Platz vorbehalten bleibt, falls schon einer von Beiden daselbst beigesetzt wäre, jedoch steht es dem Käufer zu, die solchergestalt mit zu übernehmenden Gräber auf ihren Stellen versenken zu lassen.

Die Erbauung der Grabcapellen bedarf der vorgängigen Anweisung durch den Magistrat unter Zuziehung des Friedhofs-Verwalters und zweier Bauverständiger, gegen die gewöhnlichen Gebühren nach der Magistrats-Sporteltaxe, wobei insbesondere auch der Tropfenfall zu berücksichtigen und ferner darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Luftöffnungen nicht an den Seiten, sondern nur im Dach angebracht werden.

Bei den eingemauerten Gräbern sind überall keine Luftschornsteine anzubringen.

Die Kaufgrabstellen werden durch den Friedhofs-Verwalter unentgeltlich angewiesen.

Die Erde, welche durch Ausgrabung von solchen Grabstellen, wie auch von Capellenstellen entbehrlich wird, ist nach Bestimmung des Friedhofs-Verwalters an jeden von ihm zu bezeichnenden Ort des Friedhofs zu schaffen.

§. 5.

Falls Grabcapellen reparaturbedürftig und nicht rechtzeitig reparirt werden, so hat der Magistrat an die Erben und Nachkommen, wenn solche bekannt und im Orte anwesend oder vertreten, eine specielle Aufforderung, sonst aber eine öffentliche Aufforderung durch zwei inländische Blätter dahin zu erlassen: daß, falls nicht binnen sechs Monaten die erforderlichen Reparaturen beschafft würden, solche Capellen zum anderweitigen Verkauf oder Verwendung ohne Weiteres an die Stadt zurückfallen würden; auch eventualiter dieses Präjudiz zu vollstrecken und die vorgefundenen Särge daselbst versenken zu lassen.

Bei Kaufgrabstellen ist, wenn wegen langjähriger Vernachlässigung dieselben nach Ermessen des Magistrats als derelinqunt erscheinen, oder auch seit der letzten Benutzung ein Zeitraum von 30 Jahren verflossen sein sollte, durch den Magistrat eine Aufforderung in ähnlicher Weise dahin zu erlassen: daß, falls nicht binnen sechs Monaten die erforderlichen Reparaturen beschafft, respective die erforderlichen Meldungen und Erblegitimationen beigebracht würden, mit anderweitiger Disposition und Versenkung der Särge verfahren werden würde.

§. 6.

Zur besseren Erhaltung guter Ordnung wird aus der allgemeinen Bürgerschaft auf je sechs Jahre ein eigener Friedhofs-Verwalter bestellt, wozu Seitens des Magistrats zwei Personen präsentirt werden, von denen der Bürgerschaftschoß Einen erwählt.

Derselbe führt die Aufsicht über den Friedhof in Gemäßheit dieses Regulativs unter Oberaufsicht des Magistrats, führt das Friedhofs-Register, hat die erforderlichen Arbeiten zwecks Reinhaltung der Wege, Nachpflanzung der Hecken, Pflanzung der Alleeebäume zc. anzunehmen und anzuweisen, und die Beläge über alle derartige Ausgaben, sowie auch die Einnahme-Beläge zu attestiren; auch ist der Todtengräber an seine Weisungen, vorbehältlich der Beschwerde an den Magistrat, gebunden.

Die Ausgaben sind thunlichst dahin zu beschränken, daß solche, mit Hinzurechnung der Erbpachtzahlungen an die Kirchen-Deconomie und die zweite Pfarre, von den Einnahmen bestritten werden können. Die nöthigen Fuhrn zum Friedhofe sind zur Zeit in Stadtdiensten zu leisten, und solche gleichfalls vom Friedhofs-Verwalter zu beaufsichtigen.

Sollten indessen Stadtseitig auf dem Friedhofe Bauten ausgeführt werden, so ist der Friedhofs-Verwalter zwar auch hierüber gutachtlich zu hören, die Ausführung verbleibt aber dem städtischen Bau-Departement nach den desfalligen Rath- und Bürgerschlüssen.

Der Friedhofs-Verwalter ist zur Annahme und Fortführung dieses Amtes nach denselben Bestimmungen verpflichtet, die für andere städtische Aemter normiren. Er wird auf dasselbe beeidigt und erhält eine feste jährliche Remuneration von zehn Thalern Current aus der Stadtcasse. Stadtseitig bleibt gegen ihn vierteljährige Kündigung vorbehalten.

§. 7.

Die Dienst-Instruction des Todtengräbers, welche in Beihalt der Bestimmungen dieses Regulativs mehrfach hat modificirt werden müssen, ist sub A. hier angeschlossen.

Anlage A.

Dienst-Instruction für den Todtengräber.

§. 1.

Zum Todtengräber soll allemal ein unbescholtener gottesfürchtiger Bürger bestellt werden. Damit hiebei auch auf die Wünsche der Ortspfarrer Rücksicht genommen werde, sollen denselben jedesmal zwei Subjecte zur Auswahl präsentirt werden. Sollte diese Auswahl entweder verweigert, oder nicht binnen längstens 14 Tagen angezeigt werden, so wird alsdann der Todtengräber vom Magistrate allein bestellt, dem auch die alleinige Cognition über etwanige Dienstvergehungen desselben vorbehalten bleibt. Als seinen nächsten Vorgesetzten hat der Todtengräber

gräber den jedesmaligen Friedhofs-Verwalter zu betrachten, und ihm in dienstlicher Beziehung Achtung und Folgsamkeit zu beweisen.

§. 2.

Außer seinen eigentlichen Verrichtungen als Todtengräber liegt demselben ob, dem Friedhofs-Verwalter bei der diesem übertragenen Aufsicht über den Friedhof zur Hand zu sein und seinen Aufträgen und Weisungen nachzukommen, jedoch in der Maße, daß zu Arbeiten, welche einen viertel Tag oder länger in Anspruch nehmen, eigene Arbeiter anzunehmen sind.

Er hat jeden Unfug oder Verräuberungen an dem Gottesacker dem Friedhofs-Verwalter anzuzeigen, etwanige Frevler aber sofort anzuhalten und zum Magistrats-Dirigenten zu führen. Ebenso hat er über alle Schadhaftheiten, die einer Reparatur bedürfen, ungesäumt bei dem Friedhofs-Verwalter zu berichten.

§. 3.

Der Todtengräber hat den Schlüssel zum Friedhofe nach einer Beerdigung noch desselben Tages an den die Woche habenden Prediger zurück zu liefern, und jedesmal persönlich von demselben abzuholen, damit eine Controlirung aller Beerdigungen durch die Ortspfarrrer bewirkt werde.

§. 4.

Der Todtengräber erhält binnen 24 Stunden nach jedem Todesfalle davon Nachricht durch die Todtenfrau, so daß er mithin stets das Grab rechtzeitig bereiten kann; andernfalls hat er beim Magistrate Anzeige zu machen. Sollte er aber selbst es an der erforderlichen Pünktlichkeit mangeln lassen, so daß etwa der Leichen-Conduct auf seine Arbeit zu warten hätte, so hat er ernstliche Bestrafung, im Wiederholungsfalle sofortige Entlassung zu gewärtigen. Er muß sich deshalb auch nach Hinbringung der Bahre nach dem Sterbehause ohne Aufenthalt nach dem Gottesacker begeben, um nöthigenfalls schon vor Ankunft des Leichen-Conducts jedes Hinderniß, z. B. durch Einstürzen einer Grabwand, wieder beseitigt zu haben. Derselbe hat binnen 24 Stunden nach jeder Beerdigung solche dem Friedhofs-Verwalter zu berichten.

§. 5.

Der Todtengräber hat bei öffentlichen Beerdigungen die Todtenbahre spätestens zwei Stunden vor dem zum Wegtragen der Leiche bestimmten Zeitpunkte, bei stillen Beerdigungen spätestens eine Stunde vorher nach dem Sterbehause zu besorgen, dann nur noch mit der Todtenfrau den Sarg zu schließen, und sich hierauf sofort nach dem Gottesacker zu begeben, ohne noch erst an den den Trägern gereicht werdenden Erfrischungen Theil zu nehmen. —

Nach einer Beerdigung hat der Todtengräber das Grab erst, wenn er den Sarg $1\frac{1}{2}$ —2 Fuß hoch mit Erde wieder bedeckt hat, zu verlassen.

§. 6.

Abweichungen von der Reihesfolge darf er nicht anders, als auf producirte Quittung über Verichtigung der Gebühr für einzelne reservirte Grabstellen neben einem frischen Grabe gestatten.

§. 7.

Leichen von Personen, die außerhalb der Gemeinde verstorben, darf er nur mit magistratischer Erlaubniß beerdigen.

§. 8.

In Behinderungsfällen hat er rechtzeitig für einen Substituten zu sorgen, gegen den, bei dieserhalb seinerseits anzubringenden Meldung, weder von den Ortspfarren, noch von dem Friedhofs-Verwalter Einwendungen erhoben werden.

§. 9.

Sofern sich der Todtengräber beikommen lassen sollte, eine Leiche, wenn auch nur die Leiche eines todtgeborenen Kindes ohne Vorwissen des fungirenden Predigers zu beerdigen, so würde solche Handlung seine sofortige Dienstentlassung zur Folge haben.

§. 10.

Falls Grabmonumente oder Befriedigungen verfallen sollten, so steht dem Todtengräber unter keinen Umständen zu, sich etwas davon anzueignen; ebenso wenig darf er von den Gewächsen, Bäumen oder sonstigen Zubehörungen der Grabstätten irgend Etwas beschädigen oder an sich nehmen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, nach Befinden sofortiger Dienstentlassung. Nur das von selbst auf dem Gottesacker wachsende Gras ist ihm vorsichtig einzuerben gestattet, also mit äußerster Schonung aller auf Gräbern angepflanzten Gewächse.

§. 11.

Während der Beerdigungs-Acte hat der Todtengräber allen Anordnungen des fungirenden Geistlichen in Bezug auf die Beerdigung unweigerlich Folge zu leisten. Auch außerhalb dieser Acte hat er den dienstlichen Weisungen derselben bereitwillig nachzukommen, außer sofern solche gegen das Friedhofs-Regulativ, seine Instruction oder specielle von seinen Vorgesetzten erhaltene Weisungen angehen sollten, in welchem Falle er solches gebührend vorzustellen hat.

§. 12.

Die Beerdigungs-Geräthe anlangend, so hat er die erforderlichen Schaufeln und Taue selbst zu halten. Dagegen werden die Bäume und Planken zur Einsenkung der Särge Stadtwegen gehalten, sind aber von ihm sorgfältig aufzubewahren.

Die Nummerpfähle sind für die ihm regulativmäßig bestimmte Gebühr von ihm zu halten, und mit den Nummern in Delfarbe zu versehen.

§. 13.

Die Gebühren des Todtengräbers bestehen in Folgendem:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1) für eine Leiche mit Viertelschule | 28 β, |
| 2) für eine Leiche mit halber Schule | 44 β, |
| 3) für eine Leiche mit voller Schule | 1 $\frac{1}{2}$ 12 β, |
| 4) für eine Leiche, die auf Kosten der Armencasse bestattet wird | 16 β, |
| 5) für eine andere Leiche mit stiller Beerdigung | 28 β, |
| jedoch für eine Kindesleiche unter 5 Jahren nur | 16 β, |
| 6) für Hinbringung der Bahre nach dem Sterbehaufe | 4 β, |
| 7) für die Erhöhung des Grabes, falls solche gewünscht wird | 12 β. |

Er hat dagegen keinen Anspruch auf Erfrischungen irgend einer Art.

Auch wird wegen Frostes im Erdboden keine besondere Vergütung zugestanden.

- | | |
|---|----------------------|
| 8) für Wiederausgrabung und demnächstige Wiederbestattung einer Leiche erhält er ohne Unterschied zusammen | 1 $\frac{1}{2}$ — β, |
| 9) soll ein Grab tiefer oder umfänglicher als gewöhnlich ausgegraben werden, so ist dem Todtengräber für das Mehrere à Cubiffuß | 2 S. Ert. |

Uebrigens bleiben ihm seine obigen Gebühren, wenn auch der Sarg in einem Gewölbe oder einer Capelle beigesetzt wird, wogegen ihm die hiebei vorkommende Arbeit gleichfalls obliegt.

Hinsichtlich der Remuneration für Beerdigung der Landleichen auf dem älteren Friedhofe bewendet es bei der früheren Vereinbarung.

§. 14.

Der Todtengräber wird für Pflichtwidrigkeiten nach Befinden mit Disciplinarstrafen belegt, oder auch vom Magistrate ohne Kündigung seines Dienstes entlassen.





er Todtengräber das Grab erst, wenn er den Sarg $1\frac{1}{2}$ —2 Fuß hat, zu verlassen.

§. 6.

Die Reihenfolge darf er nicht anders, als auf producirte Quittung für einzelne reservirte Grabstellen neben einem frischen Grabe

§. 7.

Die, die außerhalb der Gemeinde verstorben, darf er nur mit ma-
en.

§. 8.

Den hat er rechtzeitig für einen Substituten zu sorgen, gegen den, bringenden Meldung, weder von den Ortspfarren, noch von dem angen erhoben werden.

§. 9.

Todtengräber beikommen lassen sollte, eine Leiche, wenn auch nur Kindes ohne Vorwissen des fungirenden Predigers zu beerdigen, ae sofortige Dienstentlassung zur Folge haben.

§. 10.

Die oder Befriedigungen verfallen sollten, so steht dem Todten- a zu, sich etwas davon anzueignen; ebenso wenig darf er von sonstigen Zubehörungen der Grabstätten irgend Etwas beschädigen. Vermeidung nachdrücklicher Strafe, nach Befinden sofortiger on selbst auf dem Gottesacker wachsende Gras ist ihm vorsichtig äußerster Schonung aller auf Gräbern angepflanzten Gewächse.

§. 11.

Die Handlungs-Acte hat der Todtengräber allen Anordnungen des fungi- auf die Beerdigung unweigerlich Folge zu leisten. Auch außer- lenstlichen Weisungen derselben bereitwillig nachzukommen, außer hofs-Regulativ, seine Instruction oder specielle von seinen Vor- angehen sollten, in welchem Falle er solches gebührend vor-

